

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuerliche Entlastung alleinerziehender Eltern

Ein lediger Steuerzahler erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus nichtselbstständiger Arbeit. Nach der Trennung von der Mutter des gemeinsamen Kindes zog diese aus. Das Kind blieb beim Steuerzahler und wurde zusätzlich mit Wohnsitz bei der Kindsmutter gemeldet. Es lebte wechselseitig jeweils eine Woche bei den Eltern. Mit der Einkommensteuererklärung beantragte der Steuerzahler einen hälftigen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und machte Aufwendungen für die Kinderbetreuung (Kindergarten- und Hortgebühren) als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt verweigerte allerdings die Hälftige Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, zudem erkannte es die hälftigen Kinderbetreuungskosten beim Vater nicht an, da die Mutter diese gezahlt hatte. Das vom Vater angerufene Thüringer FG bestätigte mit Urteil vom 23. November 2021, Az. 3 K 799/18 die Auffassung des Finanzamts. Die Revision beim BFH war mit Urteil vom 10. Juli 2024, Az. III R 1/22 ebenso erfolglos.

Auch wenn sich die Elternteile abwechselnd um das bei beiden Elternteilen wohnhafte Kind kümmern, was als paritätisches Wechselmodell bezeichnet wird, ist es verfassungskonform, dass der Entlastungsbetrag für

Alleinerziehende lediglich einem Elternteil zugewiesen wird (Konkurrenzregelung). Die Eltern können bestimmen, wer von ihnen den Entlastungsbetrag erhalten soll. Wird keine Regelung getroffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der das Kindergeld erhält. Kinderbetreuungskosten können zudem auch nur bei demjenigen als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, der sie getragen, also gezahlt hat. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten daher beim Vater nicht, da er die Kinderbetreuungskosten nicht selbst getragen hatte. Alleinerziehende Eltern sollten somit darauf achten, die Kinderbetreuungskosten auch anteilig zu zahlen, wenn beide sie anteilig steuerlich geltend machen wollen.



Bild von Pineresi/Özzy Rodriguez

## Steuertermine November / Dezember 2024

---

### November

11.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
25.11.* (27.11)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

### Dezember

10.12. (13.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer Korperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spatester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12.* (23.12.)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

\* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann.